

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. April 2015

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 29. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 Satz 8 in Verbindung mit § 28 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat das Bonner Zentrum für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 36 vom 19. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 (Organe) wird lit. c) „der Beirat (vgl. § 11)“ ersatzlos gestrichen.**
- 2. In § 3 (Organe) wird hinter dem Klammerzusatz hinter lit. a) das Wort „sowie“ eingefügt.**
- 3. In § 3 (Organe) wird hinter lit. b) nach dem Klammerzusatz „(vgl. § 7)“ das Wort „sowie“ gestrichen.**
- 4. Der § 11 (Beirat) wird gestrichen.**
- 5. Es wird ein neuer § 11a eingefügt:**

„§ 11a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Vorstand des BZL und dessen Vorsitzender vom Studienbeirat des BZL beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Vorstand des BZL beschlossen. Falls der Vorstand des BZL einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Vorsitzenden des BZL als Vorsitzenden, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Vorstand des BZL wählt die Mitglieder des Studienbeirats, im Falle der studentischen Mitglieder auf Vorschlag der Fachschaft Lehramt, und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorsitzende des Vorstands
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 4. Februar 2015 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. April 2015.

Bonn, 29. April 2015

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann